

Paolo EVANGELISTI, „Vide igitur, quid sentire debeas de receptione pecuniae“. Il denaro francescano tra norma ed interpretazione (1223–1390) (Medioevo francescano 44, Saggi 21) Spoleto 2020, Fondazione Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, X u. 319 S., ISBN 978-88-6809-313-6, EUR 42. – E., der hier den Umgang von Franziskanern im 13. und 14. Jh. mit dem strikten Geldverbot ihrer Ordensregel behandelt, schreibt bereits im Untertitel fragwürdig vom „denaro francescano“ (franziskanisches Geld). Infolge der großzügigen Interpretation des Geldverbots durch Papst Gregor IX. in dem Schreiben *Quo elongati* von 1230 wurde zwar das Geld ihrer Geldgeber und Spender für die Brüder verfügbar, die offiziellen Texte des Ordens aber sahen das damals nicht als etwas, was den franziskanischen Brüdern gehört hätte. Die auf der Vorderseite des Buchs dargestellte Münze von Mirandola bildet zwar die Stigmatisation des heiligen Franz ab und preist sie als *miraculum amoris* (Wunder der Liebe). Dadurch wird diese Münze aber nicht zu 'franziskanischem Geld', erst recht nicht in ihrem Gebrauch durch den früheren Franziskaner Konrad Pellikan (hier S. VIII). Denn dieser sah im Geschenk der Münze sogar ein „Zeichen“ (*omen*), das ihn ermutigte bei der Abkehr von seinem Orden und dessen Geldverbot zu einer neuen Lebensform, die er 1526 als Hebraist und Exeget im reformatorischen Zürich Zwinglis gefunden hatte. So beschrieb Pellikan dieses Erlebnis im Rückblick. E. freilich will zeigen, auf welche Weise die franziskanischen Brüder im MA trotz des strikten Geldverbots der Regel über Geld verfügen und mit Geld wirtschaften konnten. Infolge der Interpretation dieses Verbots durch Gregor IX. konnte bereits eine frühe Satzung des Ordens um 1239 unterscheiden zwischen Münzen (*denarii*) und ungemünztem Geld (*pecunia*). Beider Empfang sah man durch die Ordensregel verboten. Wertvolle Habe des Ordens aber oder erarbeitete Güter der Brüder (etwa Bücher) wurden erst dann zu verbotenem Geld (*pecunia*), wenn sie verkauft werden sollten. Nach diesem Verständnis waren bei wertvoller Habe und sogar bei erst zu erwartenden Gütern andere Formen des Handels nicht verboten, wie etwa Tauschen, Verleihen, Verpfänden oder Schulden machen. Die Brüder durften nur nicht direkt mit Münzen (*denarii*) oder Geld (*pecunia*) in Berührung kommen. Geldgeber, Spender, deren Beauftragte oder andere Gewährsleute konnten für die Brüder einspringen, sofern der Standard der gelobten Armut nicht verletzt wurde. Das klingt sehr einfach. E. beschreibt jedoch im Abschnitt I., wie die Ordensgesetzgebung damals diesen Möglichkeiten, Kriterien und Grenzen des Umgangs mit Geld nur schwer gerecht wurde (S. 13–118). Weil man dabei Geld für den Orden umsetzte, lässt sich trotz der erklärten Distanz des Ordens zum Geld wenigstens indirekt von 'franziskanischem Geld' sprechen. Welche Bedeutung für den legalen wirtschaftlichen Umgang mit Geld die gelehrten Erklärungen (*commenti*) der Regel hatten, das bespricht E. im Folgenden, und zwar zunächst (S. 119–210) für das 13., dann (S. 211–273) für das 14. Jh. Die gegen Ende des 14. Jh. aufbrechende Rückkehr zu strenger Regelbeobachtung war nicht mehr vom 'theoretischen' Armutsstreit unter Johannes XXII. ab 1322 bestimmt. Darauf geht E. leider nicht ein. Viel wichtiger als dieser Streit wirkte sich im 13. wie im 14. Jh. und bis heute der 'praktische' Armutsstreit im Orden aus, auf den E. kaum eingeht. Abschließend will E. unter der Überschrift